

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 2. Juli 2019 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Steiermärkische Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 und das Steiermärkische Wettengesetz geändert werden

Der Landeshauptmann von Steiermark hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 (Abs. 2) B-VG ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 3. September 2019.

Die Geldwäschemeldestelle (vgl. etwa die §§ 21b, 21c sowie 21e [Art. 1] oder § 9b [Art. 2]) wie auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (vergl. § 31 Abs. 1 [Art. 1]) sollen mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluss zur Mitwirkung bei der Vollziehung der vorliegenden Landesgesetze herangezogen werden.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Steiermark
Hofgasse 15
8010 Graz-Burg

MMag. Michael Sorger
Sachbearbeiter
michael.sorger@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302946

Ihr Zeichen:
ABT03VD-189361/2016-39
5. Juli 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 31. Juli 2019 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

24. Juli 2019

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister